

**Rechtsanwälte**  
**Girardot·Lörtzing·Zocher**  
Partnerschaftsgesellschaft

**Belehrung zur Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung**

*Der Unterzeichnende (nachfolgend: Mandant) wurde von der **Rechtsanwälte Girardot·Lörtzing·Zocher Partnerschaftsgesellschaft** (nachfolgend: Rechtsanwälte), Straße des Friedens 1, 98693 Ilmenau auf Folgendes hingewiesen:*

Ist ein Mandant rechtsschutzversichert, muss zunächst geklärt werden, ob die Rechtsschutzversicherung im konkreten Fall Anwalts- und Gerichtskosten übernimmt. Das kann verlässlich erst nach einer Deckungsanfrage bei der Versicherung in Erfahrung gebracht werden. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.

Als Service-Leistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandates übernimmt die Partnerschaft jedoch auf eigene Kosten eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Partnerschaft Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn die Partnerschaft den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Dabei sollte in jedem Fall eine wenigstens einwöchige Bearbeitungszeit der Partnerschaft berücksichtigt werden. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage nicht sofort erteilen, hat der Mandant das Wahlrecht, entweder das weitere Verfahren über die Deckungszusage selbst zu betreiben oder durch die Partnerschaft durchführen zu lassen, wobei hierfür jedoch, soweit nicht anderes vereinbart ist, eine Geschäftsgebühr anfällt, die vom Mandanten zu tragen ist. Diese Kosten sind nicht vom Erfolg der Deckungszusage abhängig; sie werden auch nicht von der Rechtsschutzversicherung an den Mandanten (zurück-)erstattet.

Auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt, bedeutet das nicht, dass die kompletten Rechtsanwaltsgebühren und Kosten des Verfahrens von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden. Gebühren und Auslagen, die nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden, hat der Mandant selbst zu tragen.

Welche Kosten durch die Rechtsschutzversicherung übernommen werden, ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag. Sofern die Rechtsschutzversicherung eine Selbstbeteiligung beinhaltet, muss der Mandant zunächst, soweit entsprechende Kosten angefallen sind, die Kosten bis zu diesem Betrag selbst tragen. Bei Honorarvereinbarungen muss die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten bis zur Höhe der im RVG und dem dazu gehörigen Vergütungsverzeichnis enthaltenen Gebühren erstatten, darüber hinaus gehende Beträge nicht. Daneben kommt es auch auf den einzelnen Versicherer an, in welcher Höhe Reisekosten, Kopierkosten, Aktenversendungspauschalen, Kosten für ärztliche Atteste etc. gedeckt sind.

Dem Mandant ist bekannt, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Partnerschaft bestätigt wird, verzichtet die Partnerschaft ab Zugang der Deckungszusage in der Regel auf die Erhebung von weiteren Vorschussleistungen gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme der eventuellen Selbstbeteiligung und von der Versicherung nicht getragenen Honorarbestandteilen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_